

### Hinweise zum Prüfungsrücktritt

Wenn Sie an einer **Prüfung nicht teilnehmen** können, steht Ihnen die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung zu (§ 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW und § 34 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO)).

Ein Prüfungsrücktritt sollte ebenfalls erfolgen, wenn Sie über einen längeren Zeitraum prüfungsunfähig sind und daher einen **Abgabetermin nicht einhalten** können.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erklärung eines solchen Rücktritts von der Prüfung. Wird jedoch eine Prüfungsleistung nicht abgelegt und ein solcher Rücktritt nicht erklärt, droht die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note **„nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“**. Wird der Rücktritt wirksam erklärt und von der Prüfungsbehörde genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung kann sodann erneut abgelegt werden.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt. Diese sind:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- dessen unverzügliche Anzeige bei der DHBW (in Textform),
- dessen unverzügliche Glaubhaftmachung bei der DHBW (im Krankheitsfall ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen) (in Textform).

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen an einen Prüfungsrücktritt stellen.** Verwenden Sie für den Prüfungsrücktritt das **Formular „Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund“**.

#### Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist“* (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87). Erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings. **Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsbehörde** (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

#### Erläuterung zu: „Erklärung und Glaubhaftmachung in Textform“

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch unverzügliche Einreichung des ausgefüllten Antragsformulars anzuzeigen. Für die Stellung des Antrags auf Prüfungsrücktritt, als auch für den Nachweis des wichtigen Grundes (i.d.R. das ärztliche/ fachärztliche Attest) kann dessen Einreichung sowohl per Post, per Fax als auch per E-Mail ([pruefungsruecktritt@dhw-karlsruhe.de](mailto:pruefungsruecktritt@dhw-karlsruhe.de)) erfolgen. Falls Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente bestehen, können diese vom Prüfungsamt im Original nachgefordert werden.

Die Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Rücktritts. Weder die Anzeige noch der Nachweis eines die Prüfungsteilnahme hindernden wichtigen Grundes selbst führen automatisch zu einer Wirksamkeit des Prüfungsrücktritts. Vielmehr bedarf es hierzu einer abschließenden Entscheidung der Prüfungsbehörde.

**! Bitte informieren Sie ebenfalls Ihren Studiengang per E-Mail.**

**! Zusätzlich weisen wir auf Ziffer 7.7. Ihres Studien- und Ausbildungsvertrages hin, wonach Sie auch Ihre Ausbildungsstätte benachrichtigen sollten.**

## Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Besteht der wichtige Grund, der zu einer Prüfungsunfähigkeit führt, in einer Erkrankung, ist der DHBW unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest ist in der Regel am Tag des Prüfungstermins einzuholen. Dem Prüfling obliegt die Darlegungslast. Aus dem ärztlichen Attest muss sich zumindest folgendes ergeben:

- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),
- Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96),
- Bekanntgabe des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins,
- Beginn und Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Eine Diagnose sollte das ärztliche Attest grundsätzlich nicht enthalten. Lediglich dann, wenn mit der Diagnose bestimmte allgemein bekannte Folgen verbunden sind kann die Nennung der Diagnose anstelle einer Befundschilderung empfehlenswert sein.

Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Das Prüfungsamt der DHBW Karlsruhe muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das Prüfungsamt die ihm obliegende Entscheidung, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

Die Vorlage einer **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend**, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass die telefonische Krankschreibung nur für Arbeitnehmer\*innen und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt und keine Gültigkeit für das Verfahren zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit hat. Für dieses ist es auch zukünftig erforderlich, dass der/die behandelnde Arzt/Ärztin **aus eigener Anschauung** die zu einem Prüfungsrücktritt rechtfertigenden Symptome feststellen kann.

Wird der Rücktritt **nicht aufgrund einer Erkrankung**, sondern aus einem **sonstigen wichtigen Grund** erklärt, sind andere geeignete Nachweise vorzulegen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

## Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich **vor Beginn der Prüfung** erklärt und glaubhaft gemacht werden. Nur bei kurzfristigen Rücktrittsgesuchen reicht es aus, wenn der Nachweis nach der Prüfung in der Studienakademie eingereicht wird. Die Anzeige und die Glaubhaftmachung müssen demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgen, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist. Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; der Nachweis des Zugangs obliegt dem Prüfling.

## Kontaktdaten:

**Adresse:** Prüfungsamt DHBW Karlsruhe  
Persönlich - Vertraulich<sup>1</sup>  
Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe  
Erzbergerstraße 121  
76133 Karlsruhe

**Fax:** +49 (0)721 9735 - 600

**E-Mail:** pruefungsruecktritt@dhw-karlsruhe.de

---

<sup>1</sup> Damit Ihre Post nicht an unserer zentralen Poststelle geöffnet wird, bitten wir Sie den Hinweis „Persönlich – Vertraulich“ bei Zusendung per Post anzubringen.